

4441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken

Mit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 276/1992, wurde die Zuständigkeit der Länder betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken normiert. Als Voraussetzung für die Erlassung entsprechender Landesgesetze ist nach Art. II dieser Bundesverfassungs-Novelle das Inkrafttreten einer Vereinbarung iS Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs.

Durch die vorliegende Vereinbarung soll diese verfassungsgesetzlich festgelegte Voraussetzung geschaffen werden. Diese Vereinbarung nach Art. 15a B-VG soll die Länder bei verwaltungsbehördlichen Regelungen des Baugrundverkehrs nicht einschränken. In der Vereinbarung wurde versucht, für alle zivilrechtlichen Fragen eine Lösung vorzusehen, die sich bei den derzeit auch als bloß denkbar abzusehenden verwaltungsrechtlichen Regelungen ergeben könnten. Sollte sich künftig herausstellen, daß weitere zivilrechtliche Regelungen erforderlich sind, so wird über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln sein. Dementsprechend erklären sich der Bund und die Länder bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung am 26. Jänner 1993 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1993 betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1993 01 26

Ilse G i e s i n g e r
Berichterstatte^rin

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender